

terpretation des CIC ebenso zum Inhalt hat wie die gleichzeitige Aufhebung der beiden Päpstl. Kommissionen für die Reform des CIC und für die Interpretation der Dekrete des II. Vatikanischen Konzils.

Schließlich ist zu erwähnen, daß die deutsche Übersetzung des lat. Codex überarbeitet worden ist durch Beseitigung von Übersetzungsfehlern und Mißverständnissen sowie durch Vereinheitlichung der deutschen Begriffssprache. Am dankbarsten wird der Benutzer jedoch sein für das umfangreiche Sachverzeichnis. Ein Index zum lat. Text ist bislang zwar noch nicht erschienen, doch haben sich die Übersetzer lobenswerterweise entschlossen, ein Sachverzeichnis zum deutschen Text zu erarbeiten. Denn wer nicht gerade täglich mit dem kirchlichen Gesetzbuch zu tun hatte oder nicht im Besitz des als Arbeitshilfe gedachten, vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Stichwortverzeichnisses war, tat sich in der Zwischenzeit schwer, im Codex das zu finden, was er suchte. Dieses Sachverzeichnis von 130 Seiten und die neuen Dokumente mit 30 neuen Seiten machen die 2. Aufl. des lat.-dt. Codex sichtlich dicker, aber auch um einiges teurer.  
R. Henseler

*Pro Fide et Iustitia.* Festschrift für Agostino Kardinal Casaroli zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. Herbert SCHAMBECK. Berlin 1984: Duncker & Humblot. 880 S., Ln., DM 298,-.

Herbert Schambeck, Professor an der Universität Linz und stellv. Vorsitzender des Bundesrates der Republik Österreich, ist der Herausgeber dieser zwar nicht billigen (was ist schon billig beim Verl. Duncker & Humblot?), dafür aber herausragenden Festschrift zu Ehren von Kardinalstaatssekretär Agostino Casaroli, der am 24. 11. 1984 sein 70. Lebensjahr vollendete. Bedeutende Persönlichkeiten aus Kirche und Staat und aus der Wissenschaft liefern Beiträge, welche in irgendeiner Hinsicht zu der Lebensarbeit von Casaroli in Beziehung stehen. Beispielhaft seien genannt Kard. Rossi, Kard. Höffner, Bischof Hengsbach, Kard. Meisner, Kard. König, Erzbischof Castillo Lara, Kard. Ratzinger, Erzbischof Poupard, ferner Alois Mertes, Rudolf Kirchschräger, Kurt Waldheim, Leo Tindemans, schließlich Josef Pieper, Audomar Scheuermann, Winfried Aymans, Joseph Listl, Yves Congar, Nikolaus Lobkowicz.

Die einzelnen Abhandlungen beinhalten Themen aus dem Leben und Recht der Kirche, der Beziehung Staat-Kirche, der internationalen Ordnung und der Völkergemeinschaft, dem Geistesleben und der Politik. Die Beiträge sind 5 Titeln zugeordnet: 1. Theologie und kirchliches Leben, 2. Kirchenrecht und Konkordatsrecht, 3. Völkerrecht und Internationale Beziehungen, 4. Kultur und Philosophie, 5. Politische Ordnung. All dem gehen einleitende Würdigungen Casarolis voraus; sein Lebenslauf beschließt diesen Band, durch den seine große Bedeutung ersichtlich wird: beginnend mit Pius XII. diente er fünf Päpsten in höchsten kirchlichen Ämtern. Sein Wappenspruch „Pro Fide et Iustitia“ ist zugleich Motto der vorliegenden Festschrift. Die Reden und Aufsätze des Kardinalstaatssekretärs Casaroli liegen übrigens in einem 1981 ebenfalls von Herbert Schambeck herausgegebenen (und eingeleiteten) Buch vom selben Verl. vor, das den Titel trägt „Der Heilige Stuhl und die Völkergemeinschaft“.

Als Käufer der vorliegenden Festschrift kommen jene in Frage, die bereit sind, den stattlichen Preis von rund 300 DM zu entrichten, in den wichtigsten europäischen Sprachen bewandert sind, in denen die Artikel abgefaßt sind, und schließlich noch ein weit gefächertes Interesse mitbringen, das vom Kirchenrecht über die Kirchendiplomatie bis hin zu Theologie, Philosophie und Kultur reicht.  
R. Henseler

*Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici.* Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Hrsg. v. Klaus LÜDICKE. Essen 1985: Ludgerus Verlag. Eine Loseblattsammlung mit Ordner. DM 69,-.

Mit dem Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici tritt an die Seite der bisherigen Handbücher (Schwendenwein: Das Neue Kirchenrecht – Gesamtdarstellung; Listl, Müller, Schmitz (Hrsg.): Handbuch des kath. Kirchenrechts; Ruf: Das Recht der kath. Kirche; Wald: Einführung in das neue kath. Kirchenrecht) erstmals ein Kommentar, somit ein Werk, das Kanon für Kanon fortschreitend den neuen Codex von 1983 kommentiert und methodisch damit in gewis-

ser Weise an den altbewährten Heribert Jone anknüpft. Dabei berücksichtigt der Münsterische Kommentar in besonderer Weise die Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Um hier stets aktuell sein zu können und zugleich dem Leser den Kauf von evtl. Neuauflagen zu ersparen, wählten Herausgeber, Mitarbeiter und Verlag die für den Bereich des kath. Kirchenrechts neue Form der *Loseblattsammlung*. Das bedeutet: auf das vorliegende Grundwerk folgen in gewissen Abständen *Aufbaulieferungen* (zur Vervollständigung des Kommentars) und *Ergänzungslieferungen*, (die Kommentierung und Literatur auf dem neuesten Stand halten).

Auf den vorangestellten, fettgedruckten lat. Kanon folgt jeweils eine (eigene) Übersetzung des Kommentators, sodann – untergliedert in Randnummern – die Kommentierung, an die sich Literaturangaben anschließen. Amtliche Interpretationen, das Recht der Bischofskonferenzen und der Diözesen sind dabei berücksichtigt; auch erfolgt z. T. eine kritische Auseinandersetzung mit anderen Autoren oder mit dem Gesetzestext selbst. Dabei versucht das Werk stets, seinem Charakter als *Praktikerkommentar* gerecht zu werden.

Die vorliegende Grundlieferung enthält auf 830 Seiten:

- Die Rechte und Pflichten aller Gläubigen und die Rechte und Pflichten der Laien (Reinhardt);
- Das Ordensrecht, 1. Teil (Henseler);
- Das Sakramentenrecht, einschließlich des Eherechts (Lüdicke).

Fazit: Das vorliegende Kommentarwerk füllt eine Lücke auf dem kirchenrechtlichen Büchermarkt: von Spezialkommentaren (vor allem im Eherecht) abgesehen, bietet es den bisher einzigen Kommentar, ist in seiner Gestaltung als *Loseblattwerk* in dieser Branche bisher ohne Beispiel und beinhaltet die erste und bislang einzige Kommentierung des Ordensrechts im deutschsprachigen Raum. Wie schon das *Handbuch des kath. Kirchenrechts* geht auch dieser Kommentar von der Einsicht aus, daß es heutzutage die Kräfte eines Autors nahezu übersteigt, den ganzen Codex alleine zu behandeln, so daß *Gemeinschaftsarbeiten* diese Aufgabe übernehmen müssen: teilten sich beim *Handbuch des kath. Kirchenrechts* 46 Fachvertreter in diese Aufgabe, so sind es beim *Münsterischen Kommentar* 6 Kanonisten (neben den o. g. noch Mussinghoff, Paarhammer und Riedel-Spangenberg), von denen allerdings 3 (Paarhammer, Reinhardt, Henseler) auch schon beim *Handbuch* mitarbeiteten. R. Henseler

BARION, Hans: *Kirche und Kirchenrecht*. Gesammelte Aufsätze. Hrsg. v. Werner BÖCKENFÖRDE. Paderborn 1984: F. Schöningh. 712 S., Ln., DM 98,-.

Nicht um eine Rezension der im vorliegenden Band gesammelten Aufsätze des Kanonisten Hans Barion, der am 15. Mai 1973 verstarb, kann es hier gehen, sondern nur um die Vorstellung dieser Aufsatzsammlung unter der Herausgeberschaft von Böckenförde. Dabei sei vorweg erwähnt, daß eine Auseinandersetzung mit Barion heute eine gewisse Herausforderung darstellt, da zum einen das Verhalten Barions zur Zeit des Nationalsozialismus von manchen – wie Böckenförde es formuliert – „als unangemessen oder zwielichtig empfunden wurde“ (Vorwort), zum anderen Barion durch seine scharfe Kritik am II. Vatikanischen Konzil sich keineswegs Freunde gemacht hat.

Man wird froh sein, daß die Aufsätze Barions, der ohne Zweifel zu den bedeutenden Kanonisten gezählt werden muß, nun in einem Band vorliegen, zumal viele seiner Publikationen sich in Zeitschriften oder Festschriften befinden, die nicht jedermann zugänglich sind. Hierunter befindet sich auch ein erstmals publizierter, von Barion im Jahre 1970 gehaltener, nichtöffentlicher Vortrag über „Aufgabe und Stellung der katholischen Theologie in der Gegenwart“, entstanden aus einer aufgrund einer Tonbandaufnahme gefertigten, nicht autorisierten Nachschrift des Herausgebers, in der sich markante konzilskritische Äußerungen Barions befinden wie diese: „Dieser Ökumenismus ist unvereinbar mit dem Wesen der Katholischen Kirche, wie sie als Katholische Kirche durch ungefähr 2000 Jahre bestanden hat“ (S. 652).

Zwei Beiträge in diesem Sammelband verdienen noch besonders hervorgehoben zu werden: zum einen eine sehr wertvolle Einführung des Herausgebers in das kanonistische Denken Barions und dessen Kennzeichnung als „Der korrekte Kanonist“ (1–23), zum anderen ein längerer Beitrag von Sebastian Schröder „Der Fall Barion“ (25–75), der über die Umstände und Folgen der Berufung